

S a t z u n g

Land
Warbu

Eing.-4.AUG1966

A. 7.

zum Bebauungsplan der Stadt Willebadessen
Plan Nr. 4

Bezeichnung: "An der langen Wiese"

Auf der Grundlage des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) wird nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet der bebauten Ortslage Willebadessen, welches eingeschlossen wird von der Borlinghauser Straße, Gemarkung Willebadessen, Flur 7, Flurstück 9, den Flurstücken 395, 396, 353, 352, 246, 247, 248 116/3, 112/3, 398, 401, 420, 348, 349 und dem Gemeindegeweg Flurstück 48, zurückverlaufend bis zur vorgenannten Borlinghauser Straße, wird gemäß Beschluß der Stadtvertretung Willebadessen vom 5.3.1965 ein Bebauungsplan mit den Festsetzungen gemäß § 30 BBauG. vom 23. Juni 1960 aufgestellt.

§ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1.) Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 (Katasterplankarte),
- 2.) dem eigentlichen Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1000 mit den Eintragungen der Verkehrsflächen, der Gebäudestellung zu Wegen und Straßen, der Hauptentwässerungsleitungen und Frischwasserleitungen, der Geländeverhältnisse und die vorgesehene Bauweise des Siedlungsgebietes,
- 3.) dem Text zum Bebauungsplan,
- 4.) der Begründung zum Bebauungsplan.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

13. Jun. 1967.

Willebadessen, den ~~2/12~~ 1965



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Gemeinderat

[Signature]
Schriftführer

Genehmigt:

Der Regierungspräsident

Detmold, den 7. JUNI 1967 . . . 1965

Az.: 34.30.11-13/W7

Im Auftrage:

[Signature]



Die Genehmigung der Satzung ist bekanntgemacht am 1965.

Die Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes erfolgte im Büro des Bürgermeisters vom 1965 bis 1965.

Willebadessen, den 1965

.....
Bürgermeister

.....
Amtdirektor

zum Bebauungsplan der Gemeinde Willebadessen

Plan Nr. 4

Bezeichnung: "An der langen Wiesen"

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

vom 25.6.1962 (SGV. NW. 232) in Verbindung mit

§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom

29. November 1960 (SGV. NW. 231) und des

§ 9 des Bundesbaugesetzes.

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht zugelassen. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) und (2) der Bau-nutzungsverordnung vom 26.6.1962 sind ohne Einschränkung zugelassen. Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Wohngebäude ist auf 500,00 m² festgesetzt.

Gestaltung der Gebäude und Außenanlagen

Dachneigungen der Dächer für Haupt und Nebengebäude, Satteldächer, sollen im Bereich des Bebauungsplanes 30 - 32° betragen. Bei Garagen sind Flachdächer zugelassen. Walmdächer und deren Abarten sind nicht zugelassen.

Gebäudehöhen: Hauptgebäude mit 2 Vollgeschossen gemäß genauer Festle-gung im Bebauungsplan, Nebengebäude 1 Vollgeschoß. Drempel sind bei zweigeschossigen Hauptgebäuden nicht zugelassen. Bei eingeschossigen Nebengebäuden kann eine Drempelhöhe von 1,00 m zugelassen werden, wenn das Nebengebäude an ein zweigeschossiges Hauptgebäude angebaut wird. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

Die Dacheindeckung soll aus roten Dachziegeln bestehen, dieses gilt auch für Nebengebäude. Flachdächer für Garagen sind mit geeignetem Flachdacheindeckungsmaterial auszuführen.

Die Stellung der Hauptgebäude zur Straße wird durch den Bebauungsplan für jedes Einzelgrundstück festgelegt.

Alle Grundstücke sind zur Straße mit einer Einfriedigungsmauer zu versehen, die aber nicht höher als 0,20 m sein darf. Die seitlichen Einfriedigungen der Grundstücke vor der Baulinie sollen mit lebenden Hecken erfolgen oder mit unauffällig gestrichenen Holzzäunen, die aber nicht höher als 0,50 m sein dürfen. Kleine Grenzmauern, bis 10 cm über Geländeoberkante herausstehend, sind zugelassen. Die Einfriedigungen hinter den Baulinien können aus Holzzäunen oder Maschendraht bestehen, dürfen aber nicht höher als 1,00 m ausgeführt werden. Kleine Grenzmauern sind hier ebenfalls zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) der Baunutzungsverordnung und die Vorschriften dieses Bebauungsplanes. Die Zahl der Vollgeschosse für Hauptgebäude ist zwingend festgesetzt. Im Einzelfalle kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) der Baunutzungsverordnung genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise: Im gesamten Gebiet dieses Bebauungsplanes ist nur die offene Bauweise zugelassen.

Überbaubare Flächen: Im Gebiet dieses Bebauungsplanes regelt die eingetragene Baulinie und Baugrenze die Abstände der Gebäude von Straßen und Wegen, diese Abstände sind zwingend einzuhalten.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung, auch Garagen, sind auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.

Flächen für den Verkehr und Gemeinbedarf

Die Verkehrsflächen und öffentlichen Bedarfsflächen sind durch Begrenzungslinien dargestellt.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 der BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) 1 der BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

1.) Dieser Text mit Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Willebadessen vom 5.3.1965 aufgestellt.

Willebadessen, den ^{27./9.} 1965

Offenauer
Bürgermeister

Möller
Gemeinderat



Gonschorek
Schriftführer

2.) Dieser Text mit Bebauungsplan und Begründung hat als Entwurf gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 vom ~~5/10~~ ^{24/11} 1966 bis ^{23/12} . 1966 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am ~~28.10~~ ^{28.10} 1966 ortsüblich bekanntgemacht.

Willebadessen, den ~~7./11~~ ^{13/1} 1967

Offenauer
Bürgermeister

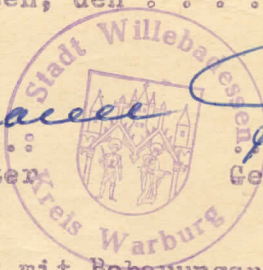


Strothmann
Amtsdirektor

3.) Dieser Text mit Bebauungsplan ist gemäß BBauG. vom 23.6.1960 und § 4 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 als Satzung beschlossen.

Willebadessen, den ~~2./12~~ ^{13/1 1967} 1967

Offenauer
Bürgermeister



W. Weide
Gemeinderat

Gonschorek
Schriftführer

4.) Dieser Text mit Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 7. JUNI 1967, Az.: 34.30.11-13/W7 genehmigt worden.

Detmold, den 7. JUNI 1967 . . 1965

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Jerrund



5.) Dieser genehmigte Text mit Bebauungsplan einschl. der Begründung hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 1965 bis 1965 öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 1965 ortsüblich bekanntgemacht.

Willebadessen, den 1965

.....
Bürgermeister

.....
Amtdirektor

B e g r ü n d u n g

=====

zum Bebauungsplan der Stadt Willebadessen

Plan Nr. 4

Bezeichnung: "An der langen Wiese"

Der Bebauungsplan mit den Festsetzungen gemäß § 30 wird für ein bebautes Gebiet aufgestellt, für das bereits ein Bebauungsplan ohne Rechtsgültigkeit vorhanden ist. Da aber in diesem Gebiet eine verstärkte Bautätigkeit erwartet wird, soll diese durch einen rechtsgültigen Bebauungsplan geregelt werden.

Durch den Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen werden und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) erforderlichen Maßnahmen gebildet werden.

Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für Notwendigkeit und Ausmaß der Planung.

Da die städtebaulichen Maßnahmen im gesamten Plangebiet bereits durchgeführt sind, fallen keine Kosten dieser Art mehr an.

Willebadessen, den ^{27./9.} 1965


.....
Bürgermeister


.....
Amtsdirektor

Hat vorgelegen
Detmold, den 7. JUNI 1964
Az.: 34. 30.11-13/147
Der Regierungspräsident
im Auftrage:

